

Keine Grunderwerbsteuer bei interner Veränderung

Steuerrecht. Es fällt keine Grunderwerbsteuer an, wenn sich die Beteiligungskette grundbesitzender Gesellschaften nur verlängert.

FG Sachsen, Urteil vom 9. November 2023, Az. 2 K 939/20 (nicht rechtskräftig)

*Steuerberater
Oliver Abram von
RSM Ebner Stolz*



Quelle: RSM Ebner Stolz

DER FALL

Bei zwei Personengesellschaften, die Grundbesitz im Inland halten, erfolgte innerhalb einer mehrstufigen Konzernstruktur durch Änderungen in deren Aufbau ein mittelbarer Gesellschafterwechsel. Eine Kapitalgesellschaft im Ausland wurde per Einbringung zur Neugründung auf eine neue Kapitalgesellschaft übertragen und somit die bestehende Beteiligungskette lediglich verlängert. Das

Finanzamt setzte wegen des veränderten Gesellschafterbestands gegenüber den beiden Gesellschaften Grunderwerbsteuer fest. Nach erfolglosem Einspruch reichten diese Klage ein. Die Gesellschaften sind der Auffassung, dass die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG zu konzerninternen Umstrukturierungen anwendbar ist.

DIE FOLGEN

Das Sächsische Finanzgericht gab den Klägerinnen Recht. Obwohl sich die Besitzverhältnisse technisch geändert haben, ist das Ganze nur eine Umstrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe. Deshalb muss keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Die Vorbehaltensfrist an den Anteilen – eine der Voraussetzungen in § 6a GrEStG – konnte nicht eingehalten werden, da es sich um eine Einbringung zur Neugründung handelte. Das Gericht interpretiert die Regelung allerdings so, dass eine solche Vorbehaltensfrist nur so weit eingehalten

werden muss, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden kann, und verweist auf bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Eine missbräuchliche Gestaltung erkannten die Richter im entschiedenen Fall nicht. Das Finanzamt gab sich mit dem Urteil nicht zufrieden und hat Revision beim BFH eingelegt (Az. II R 33/23).

WAS IST ZU TUN?

Es bleibt abzuwarten, wie das höchste deutsche Steuergericht den Fall letztendlich beurteilen wird. Steuerpflichtige bzw. Unternehmen mit gleichgelagerten Fällen wird empfohlen, Einspruch gegen die Steuerfestsetzung von Grunderwerbsteuer einzulegen und zu beobachten, wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Wenn es realisierbar ist, sollten jedoch bei konzerninternen Umstrukturierungen

immer die Vorbehaltens- und Nachbehaltensfristen tatsächlich eingehalten werden, um eine rechtssichere Gestaltung zu ermöglichen. In jedem Fall ist eine vorherige ausführliche steuerliche Prüfung zu empfehlen.

(redigiert von Monika Hillemacher)